

Bestreben; den Rechtsschutz in aller Klarheit hervorgehen zu lassen; der Bestimmungsgrund war. Es ist nicht eine von der Deputation vorgeschlagene Abänderung des Gesetzes, bei welcher nicht bei genauer Prüfung dieses die Hauptbestimmung gewesen sein soll: alle mögliche Besorgniß gegen den Rechtsschutz zu entfernen. Nun, noch Eins füge ich hinzu. Wenn es scheinen könnte, als ob man bei der Vorberathung dieses Gesetzes mit einem gewissen Mißtrauen gegen die Verwaltungsbehörden verfahren, im Gegensatz zu den Justizbehörden, so würde das ein Irrthum sein. Denn eines Theils muß im Zweifelsfalle dem Sinn des Gesetzes gemäß der Rechtsschutz entscheidend sein. Und dann, was für ein Unglück kann denn daraus entstehen, wenn einmal in einem Falle eine Sache auf den Rechtsweg verwiesen werden sollte, die, streng genommen, auf dem administrativen Wege Erledigung finden könnte? Ein Nachtheil wohl schwerlich! Und wer den Rechtsweg ergriffen hat und die Sache darauf nicht ausführen wollte, hat sich den Nachtheil selbst beizumessen. Noch eine Rücksicht ist mir beigemommen. Eine Schöpfung der neuesten sächsischen Gesetzgebung ist die Administrativjustiz, die man früher nicht gekannt hat; ich will auch nicht in Zweifel ziehen, daß dieser Punkt unserer Gesetzgebung im Lande hier und da bei Laien und Nichtlaien Bedenken erregt hat; gerade aber da dies der Fall ist, so ist um so mehr daran gelegen, dem Lande eine Garantie zu gewähren, daß bei einem Zusammenstoße zwischen Verwaltung und Justiz, alles dessen ungeachtet, was man gegen die Verwaltung und ihre nachtheilige Wirksamkeit möglicherweise einwenden könnte, der Rechtsweg die Regel und die Administrativbeurtheilung nur Ausnahme sein solle. Und so glaubte die Deputation in diesem Gesetze nicht nur die Lösung einer constitutionellen Frage zu erblicken, sondern auch die Lösung in einem ächt constitutionellen Sinne. Man muß eine neue Bürgschaft des Rechtsschutzes in diesem Gesetze erblicken. Lesen Sie, was die Deputation in ihrem Bericht dargelegt hat, und Sie werden finden, daß es stets der Rechtsschutz war, den sie zu befestigen suchte.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter im Allgemeinen über den Gesetzentwurf zu sprechen beabsichtigt, so werden wir zur speciellen Berathung desselben übergehen.

Referent v. Hartmann: trägt nun den Eingang und §. 1. des Gesetzentwurfs vor (s. beides in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 161) und geht dann zu dem Deputationsbericht über, wie folgt:

Die Ueberschrift, der Eingang, so wie §. 1 des Gesetzes stehen mit dem Inhalte der Verfassungsurkunde §. 47 ganz im Einklange, sind also der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Referent v. Hartmann: Hier habe ich nur noch eine allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, nämlich daß diejenigen §§., wegen deren im Deputationsberichte das Gegentheil nicht bemerkt worden ist, die erste Kammer ohne Abänderung angenommen hat.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 1 an? — Einstimmig Ja!

Referent v. Hartmann trägt jetzt §§. 2, 3 und 4 (welche von den Fällen, in denen die Behörde zu entscheiden hat, handeln) nebst deren Motiven zusammen vor, weil sie im Zusammenhange stehen (s. dieselben in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 161) und hierauf den Deputationsbericht, wie folgt:

Was zu §§. 2, 3 und 4 die Fälle betrifft, in denen die in Frage befangene Behörde zu entscheiden hat, so enthält darüber, so wie sonst in Betreff dieses Gegenstandes, nächst der angezogenen Stelle der Verfassungsurkunde, das Gesetz über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 §. 18

Gesetzsammlung von 1835 Seite 59

Folgendes:

Entstehen Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden über ihre Kompetenz, so hat darüber, wenn keine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium stattfindet, die in §. 47 der Verfassungsurkunde erwähnte Behörde zu entscheiden.

Wenn jedoch bei einem Conflict der Justiz- und Verwaltungsbehörden Privatpersonen betheiligt sind, so kann von denselben auch dann, wenn die betreffenden Ministerien sich darüber vereinigen, daß die Sache vor die Verwaltungsbehörde gehöre, weiter auf die Entscheidung der vorgedachten Behörde provocirt werden.

Bei Entscheidungen über die in dieser Paragraphe erwähnten Kompetenzconflicte ist die Ansicht festzuhalten, daß im Zweifelsfalle die Vermuthung für den Rechtsweg streite, auch ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, für denselben zu entscheiden.

Wird in den Fällen §. 7 und flgd. die Kompetenz der Justizbehörden bestritten, so haben diese an das Justizministerium Bericht zu erstatten, immittelst aber mit weiterem Verfahren anzustehen.

Ganz in Uebereinstimmung damit sind nun in den Paragraphen 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfs diejenigen Fälle, in denen die fragliche Behörde zu entscheiden haben wird, klar, bestimmt und erschöpfend aufgestellt, und die Deputation hat sich daher auch für Annahme dieser drei Paragraphen auszusprechen.

Doch kann sie dabei nicht unerwähnt lassen, daß in der §. 4 ein Druckfehler zu berichtigen sein wird, indem es Seite 409 darin Zeile 8 statt

„im Fall“
heißen muß:
„ein Fall.“

Abg. Braun: Ich glaube, die Debatte kann sich schon über §. 4 verbreiten; wenn dies der Fall ist, so würde ich darüber sprechen.

Präsident D. Haase: Dem würde Nichts entgegenstehen.

Abg. Braun: Welch ungleich größere Bürgschaft für Herbeiführung des materiellen Rechts eine Sache hat, wenn sie als Justizsache im Verhältniß zu Administrativsachen behandelt wird, dies bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung. Daher ist der